



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

**Präsidentin**

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64020

31.03.2014

Nr. 15/2014

Seite 135 - 148

**Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Soziale Arbeit an der Fachhochschule Münster vom 31. März 2014**



**Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Soziale Arbeit an der Fachhochschule Münster vom 31. März 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz–HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 14. Juni 2013 (GV. NRW. S. 272) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor-und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Münster folgende Besondere Bestimmungen erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

	<b>Seite</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad .....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen, Aufnahme des Studiums .....	4
§ 5 Anrechnung von Leistungen .....	4
§ 6 Module .....	4
§ 7 Besondere Prüfungsformen .....	6
§ 8 Modulprüfungen des Studiums, Zulassungsvoraussetzungen .....	7
§ 9 Projektarbeit .....	8
§ 10 Begleitetes Praktikum (Praxismodul) .....	9
§ 11 Bachelorarbeit .....	9
§ 12 Kolloquium .....	10
§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen .....	11
§ 14 Gesamtnote der Bachelorprüfung .....	11
§ 15 Inkrafttreten .....	12

## **Anlage**

Studienverlaufsplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

## **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad**

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Ziel des Studiums ist es, dass die Studierenden sich die für die Berufspraxis oder für den Übergang zu Masterstudiengängen notwendigen Fachkenntnisse und die entsprechenden Handlungskompetenzen aneignen, die Zusammenhänge des Wissensfeldes der Sozialen Arbeit überblicken sowie die Fähigkeit erwerben, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, Kurzbezeichnung „B.A.“ verliehen.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Münster sind nachzuweisen
  - a. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation und
  - b. eine praktische Tätigkeit (Vorpraktikum) von mindestens 13 Wochen Dauer.
- (2) Das Vorpraktikum soll mit fachlich einschlägigen Tätigkeiten vertraut gemacht und einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweisen der Sozialen Arbeit gegeben haben. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden angerechnet. Das Vorpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen.
- (3) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einer Bewertung von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Leseverstehen“, „Hörverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“, „Mündlicher Ausdruck“ oder über einen gleichwertigen Nachweis.

## **§ 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen, Aufnahme des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) umfasst 95 Semesterwochenstunden (SWS), der Studienaufwand gem. § 8 AT PO beläuft sich auf 180 Leistungspunkte (LP). Weitere Details sind dem Studienverlaufsplan gemäß der Anlage 1 zu entnehmen.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 5 Anrechnung von Leistungen**

Leistungen im Sinne von § 7 AT PO können grundsätzlich in einem Umfang von maximal 90 Leistungspunkten angerechnet werden. Bachelorarbeit und Kolloquium sind dabei regelmäßig im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Münster zu absolvieren.

## **§ 6 Module**

- (1) Es werden Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 1 angeboten.
- (2) Jedes Modul ist einem der folgenden Themenblöcke zugeordnet: Grundlagen, Vertiefungsstudium, Projektstudium, Berufspraktische Studien und Abschlussmodul (bestehend aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium gemäß den §§ 18 bis 21 AT PO sowie §§ 11, 12 dieser Besonderen Bestimmungen). Die Module zum Themenblock Vertiefungsstudium stellen Wahlpflicht-, die Module zu den übrigen Themenblöcken Pflichtmodule dar. Das Nähere regelt Anlage 1.
- (3) Die Wahlpflichtmodule des Themenblocks Vertiefungsstudium sind unterteilt in folgende drei Modulgruppen:
  - a. Modulgruppe I „Basis- und handlungsfeldbezogenes Wissen“ ,
  - b. Modulgruppe II „Methodische Kompetenzen“ und
  - c. Modulgruppe III „Propädeutik Soziale Arbeit“ .

Die Module dieser Modulgruppen I und II können in Teilmodule aufgeteilt werden. Zu den Modulen der ersten beiden Modulgruppen wird in der Regel eine Mehrzahl inhaltlich verschiedener Veranstaltungen angeboten, von denen die Studierenden einzelne Veranstaltungen wählen und die jeweils zu den gewählten Veranstaltungen durchgeführten Prüfungen als Modul- bzw. Teilmodulprüfungen ablegen. Dabei kann jede Veranstaltung nur für ein Modul gewählt werden die für die Veranstaltung vorgesehenen LP nur einmal durch eine bestandene (Teil-) Modulprüfung erworben werden können. Ferner dürfen in jedem Semester zu einem Modul nur so viele Veranstaltungen gewählt werden, wie durch erfolgreiche (Teil-) Modulprüfungen für das jeweilige Modul noch erforderlichen LP erworben werden können.

- (4) Zur Absolvierung der Module der Modulgruppen I „Basis- und handlungsfeldbezogenes Wis-

sen" sowie II „Methodische Kompetenzen" müssen die Studierenden sich jeweils für einen der folgenden drei Vertiefungsbereiche entscheiden, in deren Rahmen Veranstaltungen zu den Modulen dieser beiden Modulgruppen angeboten werden:

- a. Vertiefungsbereich A „Kinder- und Jugendhilfe, Arbeit mit Familien",
- b. Vertiefungsbereich B „Gesundheit, Behinderung und Krankheit" sowie
- c. Vertiefungsbereich C „Soziale Arbeit in prekären Lebenslagen, Resozialisierung, Inklusion".

Die Entscheidung für einen dieser drei Vertiefungsbereiche treffen die Studierenden mit ihrer ersten Wahl einer Veranstaltung, die zu den Modulen der Modulgruppen I und II angeboten wird. Diese Wahl wird aufgehoben durch einen Rücktritt gemäß § 11 Absatz 1 bis Absatz 4 oder § 13 Absatz 5 AT PO von der Prüfung zu dem (Teil-) Modul, mit dessen Wahl die Entscheidung für den jeweiligen Vertiefungsbereich fiel. Es besteht die einmalige Möglichkeit zu einem Wechsel des gewählten Vertiefungsbereichs. Dieser Wechsel erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss. Bei einem solchen Wechsel werden nur die bis zum Wechsel absolvierten (Teil-)Module des Vertiefungsbereichs II „Methodische Kompetenzen" mit den bislang bestandenen Prüfungen und den Fehlversuchen angerechnet, nicht jedoch (Teil-)Module des Vertiefungsbereichs I „Basis- und handlungsfeldbezogenes Wissen".

- (5) Im Rahmen der Modulgruppe I „Basis- und handlungsfeldbezogenes Wissen" ist ein Modul im Umfang von 18 LP als Wahlpflichtmodul zu absolvieren, was in folgender Weise geschieht: Zu dem Modul werden inhaltlich verschiedene Veranstaltungen angeboten und diese Veranstaltungsangebote sind den Vertiefungsbereichen A „Kinder- und Jugendhilfe, Arbeit mit Familien", B „Gesundheit, Behinderung und Krankheit" und/ oder C „Soziale Arbeit in prekären Lebenslagen, Resozialisierung, Inklusion" zugeordnet. Aus diesem Angebot wählen die Studierenden Veranstaltungen und legen die jeweiligen Prüfungen zu diesen Veranstaltungen als (Teil-) Modulprüfungen ab, bis sie die erforderlichen 18 LP für das Modul erworben haben.
- (6) Im Rahmen der Modulgruppe II „Methodische Kompetenzen" sind zwei Module im Umfang von einmal 12 LP und einmal 18 LP zu absolvieren. Die Modulgruppe ist unterteilt in folgende drei Modultypen:
  - a. Modultyp 1 „Planen, Konzipieren, Organisieren, empirisch-wissenschaftliches Arbeiten" (PKOW),
  - b. Modultyp 2 „Beraten, Erziehen, Fördern, Therapieren" (BEFT) und
  - c. Modultyp 3 „Methoden und Konzepte der Kultur- und Bildungsarbeit" (KuB).

Zu den Modulen werden inhaltlich verschiedene Veranstaltungen angeboten und diese Veranstaltungsangebote sind den Vertiefungsbereichen A „Kinder- und Jugendhilfe, Arbeit mit Familien", B „Gesundheit, Behinderung und Krankheit" und/oder C „Soziale Arbeit in prekären Lebenslagen, Resozialisierung, Inklusion" als auch den Modultypen PKOW, BEFT und/oder KuB zugeordnet. Aus diesem Angebot wählen die Studierenden Veranstaltungen und legen die jeweiligen Prüfungen zu diesen Veranstaltungen als (Teil-)Modulprüfungen ab, bis sie die erforderlichen 12 bzw. 18 LP für jeweils ein Modul erworben haben. Die erforderlichen zwei Module sind, im Rahmen des jeweiligen Vertiefungsbereichs, aus den drei genannten Modultypen zu wählen, wobei die beiden gewählten Module verschiedenen Modultypen entstammen müssen. Die Entscheidung für die beiden Modultypen treffen die Studierenden mit ihrer ersten Wahl einer Veranstaltung, die zu den Modulen der Modulgruppe II angeboten wird. Diese Wahl wird aufgehoben durch einen Rücktritt gemäß § 11 Absatz 1 bis Absatz 4 oder § 13 Absatz 5 AT PO von der Prüfung zu dem (Teil-)Modul, mit dessen Wahl die Entscheidung für den jeweiligen Vertiefungsbereich fiel. Ein Wechsel der gewählten Modultypen ist nicht möglich.

- (7) Im Rahmen der Modulgruppe III „Propädeutik Soziale Arbeit" ist ein Modul im Umfang von 6

LP zu absolvieren, was in folgender Weise geschieht: Zu dem Modul werden zum einen eigenständige Veranstaltungen angeboten, aus denen die Studierenden wählen können. Zum anderen können die Studierenden aber im Rahmen dieser Modulgruppe auch Veranstaltungen aus dem Angebot zu den Modulgruppen II „Methodische Kompetenzen“ wählen, soweit Dozentinnen und Dozenten diese Veranstaltungen auch für die Modulgruppe III „Propädeutik Soziale Arbeit“ anbieten. Die Prüfungen im Rahmen dieser Modulgruppe können nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden und zwar auch dann, wenn die gewählten Veranstaltungen dem Angebot zu der Modulgruppe II „Methodische Kompetenzen“ entstammen.

## **§ 7 Besondere Prüfungsformen**

- (1) Ergänzend zu der schriftlichen Prüfung (§ 15 AT PO) und der mündlichen Prüfung (§ 16 AT PO) kann eine Prüfung auch in einer der folgenden Formen durchgeführt werden:
  - a. sonstige mündliche Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Absatzes 2,
  - b. schriftliche Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Absatzes 3,
  - c. weitere Prüfungsformen nach Maßgabe des Absatzes 4,
  - d. Kombination der vorstehenden Prüfungsformen.
- (2) Als sonstige mündliche Prüfungsleistung gelten: Prüfungsgespräche, mündliche Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und andere adäquate Formen.
- (3) Als schriftliche Prüfungsleistungen gelten neben Klausuren: Hausarbeiten, schriftliche Bearbeitungen von Übungs- und Lernaufgaben, Protokolle, Literaturberichte oder Dokumentationen, Praxisberichte, Arbeitsberichte, die schriftliche Auswertung von Praxisaufgaben und andere adäquate Formen. Neben Aufgaben, bei denen der Text der zu bewertenden Prüfungsleistung von den Studierenden selbst zu verfassen ist (offene Frage- bzw. Aufgabenstellungen) können auch Ein- bzw. Mehr-Antwort-(One- bzw. Multiple-Choice-)Aufgaben gestellt werden, bei denen die Prüfungsleistung in der Auswahl richtiger Antworten aus mehreren Antwort-Möglichkeiten besteht, die von den prüfenden Personen vorgegeben werden.
- (4) Als weitere Prüfungsformen gelten: Referate, Seminararbeiten, Projektbearbeitungen, Produkte, Mediendokumentationen, Demonstrationen oder Präsentationen.
- (5) In der jeweiligen Prüfungsform soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein breites Grundlagenwissen verfügt, im jeweiligen Prüfungsgebiet die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der jeweiligen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (6) Die Prüfungsaufgabe für eine besondere Prüfungsform wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.
- (7) Bei der Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Ferner hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass

die Arbeit bisher weder in Teilen noch insgesamt einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht wurde.

- (8) Bei einer (sonstigen) mündlichen Prüfungsleistung, Referaten, Projektbearbeitungen, Produkten, Mediendokumentationen, Demonstrationen oder Präsentationen sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfungsleistung unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder später auf sonstige Weise bekannt zu geben.
- (9) Im Übrigen gelten die Vorschriften über Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen in den §§ 15, 16 AT PO entsprechend.

## **§ 8**

### **Modulprüfungen des Studiums, Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Alle Modulprüfungen, außer die in Satz 2 genannten Leistungen, werden gemäß § 9 AT PO durch Noten bewertet (benotete Modulprüfungen). Nur die Leistungen in den Prüfungen der Module: „Tutorienbasierte Einführung in das Studium der Sozialen Arbeit“, „Begleitetes Praktikum I“, „Begleitetes Praktikum II“ sowie „Propädeutik Soziale Arbeit“ werden nicht mit Noten, sondern mit „bestanden“/„nicht bestanden“ benotet (unbenotete Modulprüfungen). Sämtliche Module, die mit benoteten sowie auch die mit unbenoteten Prüfungen, werden in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Die Module „Basis- und handlungsfeldbezogenes Wissen“ sowie „Methodische Kompetenzen“ können durch Teilmodulprüfungen in bis zu drei Teilen absolviert werden. In diesen Fällen ist die Modulprüfung dann bestanden, wenn die jeweils vorgesehene Anzahl von Teilmodulprüfungen bestanden ist. Die Bestimmungen des Absatzes 1 über benotete und unbenotete Modulprüfungen gelten auch für Teilmodulprüfungen.
- (3) Mit der Anmeldung zu einem (Teil-)Modul beantragen die Studierenden auch die Zulassung zu der zugehörigen (Teil-)Modulprüfung. Die Anmeldung zu einem (Teil-)Modul und zur (Teil-)Modulprüfung auf elektronischem Wege, insbesondere über das Internet, ist möglich.
- (4) Bei der Anmeldung zum ersten (Teil-)Modul sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits vorliegen:
  - a. die in § 13 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 AT PO aufgeführten Unterlagen,
  - b. ferner eine Erklärung darüber, dass die Studierenden sich verpflichten, bei etwaigen Änderungen der Voraussetzungen nach a. unverzüglich den Prüfungsausschuss über diese Änderungen zu informieren.
- (5) Mit der Zulassung zu einem (Teil-)Modul sind die Studierenden gleichzeitig auch zur Prüfung zugelassen. Die Bekanntgabe der Entscheidung per Aushang oder auf elektronischem Wege - insbesondere im Internet - ist ausreichend.
- (6) Die Zulassung kann versagt werden, wenn Studierende nicht an einer von der prüfenden Person festzusetzenden Mindestzahl von Veranstaltungsstunden als Zulassungsvoraussetzung für das entsprechende (Teil-) Modul (Studienleistung im Sinne des § 17 Absatz 1 und Absatz 2 AT PO) teilgenommen haben.



- (7) Beim Modul: Methodisch-Wissenschaftliches Arbeiten findet dann, wenn die Hausarbeit und/oder das Excerpt nicht bestanden wurden, die Teilwiederholungsprüfung im Rahmen eines einwöchigen sog. Lerncoachings statt, zu dem die Studierenden automatisch angemeldet werden. Ziel des Lerncoachings ist es, betroffenen Studierenden Kompetenzen für das Erstellen schriftlicher Arbeiten zu vermitteln. Sollte die zweite Teilwiederholungsprüfung im Rahmen des Lerncoachings nicht erfolgreich verlaufen, so müssen die Studierenden an dem Modul im folgenden Semester erneut teilnehmen; eine Anrechnung von Teilleistungen findet dann nicht mehr statt.

## **§ 9 Projektarbeit**

- (1) Die Studierenden sollen ein Projekt bearbeiten, in dem sie Problemstellungen aus der sozialberuflichen Praxis mit Hilfe wissenschaftlicher Theorien reflektieren und/oder auf der Basis empirischer Erhebungen fachlich begründete Lösungsansätze entwickeln. Es werden Theorie- und Praxisprojekte unterschieden.
- (2) Durch die Projektarbeit soll die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwicklung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie bezüglich einer größeren Aufgabe Problemstellungen analysieren, Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze erarbeiten können.
- (3) Die Projektarbeit umfasst in der Regel zwei Semester und beinhaltet immer eine schriftliche Dokumentation. Der Umfang der Projektarbeit soll 15 - 25 Seiten DIN A4 (bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite) pro Studierenden umfassen. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die prüfenden Personen.
- (4) Die Prüfungsaufgabe der Projektarbeit wird in der Regel nur von einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte der Prüfung von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den ihrem Fachgebietenanteil entsprechenden Anteil der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen die prüfenden Personen die Gewichtung der Anteile vorher fest.
- (5) Projektarbeiten sind - vorbehaltlich des § 5 Absatz 2 AT PO - in der Regel von nur einer prüfenden Person zu bewerten, ausgenommen in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bis 4. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bis 4 ergibt sich bei benoteten Modulprüfungen die Note aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Fachgebietenanteile.
- (6) Die Projektarbeit kann als Einzelarbeit oder auch als Gruppenarbeit erbracht werden. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

## **§ 10**

### **Begleitetes Praktikum (Praxismodul)**

- (1) Die Studierenden absolvieren zwei Praxismodule, das „Begleitete Praktikum I“ und das „Begleitete Praktikum II“.
- (2) Das „Begleitete Praktikum I“ umfasst eine praktische Tätigkeit von 20 Tagen, das „Begleitete Praktikum II“ eine praktische Tätigkeit von 80 Tagen. Die Studierenden sind während dieser Zeit in einem Umfang von mindestens 6,5 Stunden täglich in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit tätig. Das begleitete Praktikum I kann im Block vor Beginn der laufenden Veranstaltungen oder tageweise während der laufenden Veranstaltungen im Semester absolviert werden. Das „begleitete Praktikum II“ kann in Vollzeit mit 30 Std. oder in Teilzeit mit 25 Std. pro Woche oder über 2 Semester mit 15-20 Std. pro Woche absolviert werden.
- (3) Während des Praktikums nehmen die Studierenden an den spezifischen, auf diese Tätigkeiten ausgerichteten begleitenden Präsenzseminaren teil.
- (4) In den Präsenzseminaren werden die Ausbildungsinhalte, die Arbeitsformen und Vorgehensweisen im Handlungsfeld und auch die praktischen Erfahrungen und Kenntnisse hinterfragt, bewertet und mit zusätzlicher Wissensvermittlung und Übungen unterstützt, vertieft und gefördert. Sie sollen den Studierenden Einsichten in die Zusammenhänge von Theorien und beruflichem Handeln vermitteln. Über die erfolgreiche Teilnahme wird den Studierenden ein Nachweis ausgestellt. Für die Vergabe der dem begleiteten Praktikum nach der Anlage 1 zugeordneten LP ist ferner ein Abschlussbericht über das Praxisprojekt in Form einer Prüfungsleistung gemäß § 7 Absatz 3 dieser Besonderen Bestimmungen zu erbringen.

## **§ 11**

### **Bachelorarbeit**

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Bachelorarbeit beträgt 30 - 40 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2500 Zeichen je Seite).
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt zwei Monate.
- (3) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
  - a) an der Fachhochschule Münster im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit eingeschrieben oder als große Zweithölerin oder großer Zweithörer zugelassen ist,
  - b) sich im fünften oder einem höheren Fachsemester befindet und
  - c) Modulprüfungen im Umfang von mindestens 110 LP erworben sowie alle Grundlagenmodule bestanden hat. Die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsleistungen dürfen nicht in dem Semester erbracht werden, in dem die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  - a) der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
  - b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur

Ablegung der Bachelorprüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (7) Bei Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bisher weder in Teilen noch insgesamt einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht wurde
- (8) Für die bestandene Bachelorarbeit und das sich daran anschließende Kolloquium (§ 12) erhält die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt 12 Leistungspunkte (Abschlussmodul). Dabei geht die Bachelorarbeit mit einem Gewicht von 80 % in die Modulnote ein und das Kolloquium mit 20 %

## **§ 12 Kolloquium**

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist eigenständig zu bewerten und bildet mit der Bachelorarbeit zusammen das Abschlussmodul. Das Kolloquium dauert 30 Minuten.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
  - a. die in § 11 Absatz 3 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung oder Zulassung als große Zweithörerin oder großer Zweithörer jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium und
  - b. die Bachelorarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

### **§ 13**

#### **Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die unbenoteten Modulprüfungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2 dieser Besonderen Bestimmungen werden abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 AT PO lediglich mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Eine unbenotete Modulprüfung ist als „bestanden“ zu bewerten, wenn die Prüfungsleistung den gestellten Anforderungen genügt; genügt sie den gestellten Anforderungen nicht, ist die Modulprüfung als „nicht bestanden“ zu bewerten.

### **§ 14**

#### **Gesamtnote der Bachelorprüfung**

Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten, die die Studierenden in den benoteten Modulprüfungen sowie dem Abschlussmodul, das aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium besteht, erzielt haben. Diese Noten werden entsprechend der LP gewichtet, die den entsprechenden Modulen nach der **Anlage 1** bzw. diesen Besonderen Bestimmungen zugeordnet sind. Das Gewicht der jeweiligen LP bestimmt sich dabei nach dem Verhältnis, in dem die fraglichen LP zur Gesamtanzahl der LP stehen, die insgesamt für die benoteten Modulprüfungen sowie das Abschlussmodul vergeben werden. Für die Bestimmung dieses Verhältnisses gilt Folgendes:

- a. Die Gesamtanzahl der LP wird gebildet aus dem einfachen Wert der für benotete Modulprüfungen vorgesehenen LP und dem dreifachen Wert der für das Abschlussmodul (Bachelorarbeit und das Kolloquium) vorgesehenen LP.
- b. Im Verhältnis zu dieser Gesamtanzahl werden die für benotete Modulprüfungen erworbenen LP mit ihrem einfachen Wert, die für Bachelorarbeit und Kolloquium erworbenen LP mit ihrem dreifachen Wert berücksichtigt.

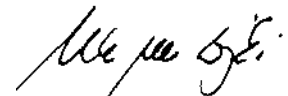
**§ 15**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Münster treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten für neu eingeschriebene Studierende ab dem Sommersemester 2014. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Münster vom 7.10.2010 (Amtliche Bekanntmachung vom 11.10.2010, Nr. 67/2010, S. 581-594) bleibt einstweilen in Kraft und wird zu einem späteren Zeitpunkt durch eine gesonderte Ordnung aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 12. Februar 2014

Münster, den 31. März 2014

Die Präsidentin der  
Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski

# Studienverlaufsplan

# Anlage 1

Studienelemente	Semester					
	1	2	3	4	5	6
	SWS/ LP	SWS /LP	SWS/ LP	SWS/ LP	SWS/ LP	SWS/ LP
<b>1. Grundlagen (GL)</b>						
Einführung in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit I und II (GL-1)	8/12					
Medien- und kulturpädagogische Grundlagen (GL-2)	2/3					
Gesundheitswissenschaftliche und Psychologische Grundlagen (GL-3)		4/6				
Rechtliche und Sozialpolitische Grundlagen (GL-4)		4/6				
Organisationsbezogene und ökonomische Grundlagen (GL-5)		4/6				
Heilpädagogische Grundlagen und Rechtsanwendung (GL-6)			4/6			
Soziale Arbeit im interdisziplinären Kontext (GL-7)			4/6			
Soziologische Grundlagen (GL-8)			4/6			
<b>2. Vertiefungsstudium A, B oder C (VS)</b>						
Basis und berufsfeldorientiertes Wissen A/B/C			4+4+4/18			
<b>Methodische Kompetenzen A/B/C</b>						
Modul 1 (PKOW, BEFT, KuB)			4+4/ 12			4+ 4+4/18
Modul 2 (PKOW, BEFT, KuB)						
Propädeutik Soziale Arbeit	4/6					
<b>3. Projektstudium (PS)</b>						
Methodisch-wissenschaftliches Arbeiten (PS-1)	4/6					
Evaluation (PS-2)		4/6				
Praxis- oder Theorieprojekt: (PS-3)			4 + 4/12			
<b>4. Berufspraktische Studien (BS)</b>						
Tutorienbasierte Einführung in das Studium der Sozialen Arbeit (BS-1)	4/6					
Begleitetes Praktikum I (BS-2)		20 Ta- ge + 1 SWS/ 6				
Begleitetes Praktikum II (BS-3)					80 Ta- ge + 4 SWS/27	
<b>5. Abschlussmodul</b>						
Bachelorthesis + Kolloquium						12
<b>GESAMT SWS/LP</b>	22/ 33	17/ 30	20/ 30	20/ 30	4/ 27	12/ 30